Rechtlicher Schutz der Tierwürde – Status quo und Zukunftsperspektiven

GIERI BOLLIGER / ANDREAS RÜTTIMANN

A. Einleitung

1992 stimmten Schweizer Volk und Stände einer neuen Verfassungsbestimmung zu, die den Bund verpflichtet, im Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen der Würde der Kreatur – und somit auch der Würde des Tieres – Rechnung zu tragen. Damit wurde der Schutz der Tierwürde, weltweit erstmalig und bis heute einzigartig, auf Verfassungsstufe anerkannt. 2008 ist sie folgerichtig auch im Tierschutzgesetz (TSchG)¹ als fundamentales Grundprinzip verankert und weiter konkretisiert worden.

Für den Tierschutz bedeutet dies einen Meilenstein. Das Würdeschutzkonzept beruht auf der Überzeugung, dass Tiere um ihrer selbst willen existieren und nicht in erster Linie für menschliche Interessen. Sie sind in ihren artspezifischen Eigenschaften, Bedürfnissen und Verhaltensweisen zu achten² und werden damit auch jenseits psychischer und physischer Belastungen in ihrem Selbstzweck geschützt. Neben der Verhinderung der klassischen Belastungselemente Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste³ erhält der Tierschutz dadurch eine biozentrische Komponente, indem Lebewesen unabhängig von ihrer Empfindungsfähigkeit ein moralischer Wert zugestanden wird.⁴

Trotz dieser konzeptionellen Neuausrichtung des Gesetzes ist in der Praxis bislang noch kein grundlegender Wandel in der Mensch-Tier-Beziehung festzu-

¹ Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG), SR 455.

² Bolliger/Richner/Rüttimann 43.

³ Gemäss dem sogenannten pathozentrischen Tierschutz sind alle empfindungs- beziehungsweise leidensfähigen Tiere um ihrer selbst willen moralisch zu berücksichtigen. Dieser Auffassung liegt das in abendländischen Konzepten vorherrschende Wohlbefindensprinzip zugrunde, das die Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden in den Vordergrund stellt (Bolliger/Richner/Rüttimann 25).

⁴ Friedli 388. Die biozentrische Ausrichtung kommt im Schweizer Tierschutzrecht allerdings nicht konsequent zum Tragen, weil der Anwendungsbereich des TSchG einerseits seinen Anwendungsbereich – auf der Grundlage ihrer nachgewiesenen Empfindungsfähigkeit – im Wesentlichen auf Wirbeltiere beschränkt (vgl. hinten III.3.) und andererseits das tierliche Leben als solches nicht schützt (vgl. hinten IV.2.b).

stellen. Nach wie vor werden Tiere in vielen Bereichen in einer Weise instrumentalisiert, die mit der Achtung ihrer Würde kaum in Einklang zu bringen ist. Um dem gesetzlichen Würdeschutz tatsächlich Nachachtung zu verschaffen, sind zahlreiche Formen der alltäglichen Tiernutzung grundsätzlich zu hinterfragen.

Nachfolgend sollen der Begriff der Tierwürde und seine systematische Einbettung innerhalb des Tierschutzrechts eingehend erläutert werden. Anschliessend werden verschiedene alltägliche Umgangsformen mit Tieren beleuchtet und auf ihre Vereinbarkeit mit dem Würdeschutzprinzip hin untersucht.

B. Tierwürde im Schweizer Recht

I. Historische Entwicklung

Der Begriff der Tierwürde geht auf den dänischen Philosophen und Theologen Lauritz Smith (1754–1794)⁵ und den Basler Theologen Karl Barth (1886–1968)⁶ zurück.⁷ Eingang in einen Rechtserlass fand die Tierwürde erstmals als Bestandteil der Würde der Kreatur, die 1980 in der Verfassung des Kantons Aargau ausdrücklich als ein von Lehre und Forschung zu achtendes Gut anerkannt wurde.⁸

Am 17. Mai 1992 stimmten Schweizer Volk und Stände Art. 24^{novies} der damaligen Bundesverfassung (aBV)⁹ zu. ¹⁰ Gemäss dessen Abs. 3, der Art. 120 Abs. 2

der heutigen BV¹¹ entspricht, hat der Bund Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen zu erlassen und dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung zu tragen. Der Schutz der kreatürlichen Würde – die unbestrittenerweise wie erwähnt auch die Tierwürde umfasst – wurde damit weltweit erstmals auf Verfassungsebene garantiert.¹² Obwohl sie nur im Zusammenhang mit der Gentechnologie im Ausserhumanbereich erwähnt wird, ist gemeinhin anerkannt, dass es sich dabei um ein allgemeines Verfassungsprinzip handelt. Art. 120 Abs. 2 BV basiert nämlich auf der Grundlage, dass die Tierwürde (unabhängig von der Tierart) existiert und folglich nicht lediglich im Bereich der Gentechnologie Geltung haben kann.¹³ Sie ist daher in der gesamten Rechtsordnung und in jedem Rechtsanwendungsverfahren, das die Mensch-Tier-Beziehung betrifft, zu beachten.¹⁴

Nachdem der Schutz der Tierwürde 2003 im Gentechnikgesetz (GTG)¹⁵ erstmals auf Gesetzesstufe verankert worden war,¹⁶ wurde er am 1. September 2008 konsequenterweise auch als Leitprinzip ins Tierschutzgesetz aufgenommen.¹⁷

⁵ Vgl. Smith 45: «Zweites Kapitel. Von der Würde der Thiere und der Absicht ihres Daseyns hier auf Erden.»

⁶ Vgl. Barth 198: «Das Tier geht dem Menschen voran in selbstverständlichem Lobpreis seines Schöpfers, in der natürlichen Erfüllung seiner ihm mit seiner Schöpfung gegebenen Bestimmung, in der tatsächlichen demütigen Anerkennung und Betätigung seiner Geschöpflichkeit. Es geht ihm auch darin voran, dass es seine tierische Art, ihre Würde, aber auch ihre Grenze nicht vergisst, sondern bewahrt und den Menschen damit fragt, ob und inwiefern von ihm dasselbe zu sagen sein möchte.»

⁷ Goetschel/Bolliger 239. Zu den Standpunkten von Smith und Barth siehe ausführlich Baranzke 244 ff. und 287 ff.

^{8 § 14} der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, SAR 110.00, lautet: «Die wissenschaftliche Lehre und Forschung sowie die künstlerische Betätigung sind frei. Lehre und Forschung haben die Würde der Kreatur zu achten.»

^{9 (}Alte) Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (aBV); in Kraft vom 29. Mai 1874 bis zum 31. Dezember 1999.

¹⁰ Die Vorlage wurde mit 73.8 Prozent Ja-Stimmen der Bevölkerung und mit einem deutlichen Ständemehr (lediglich der Kanton Wallis sprach sich dagegen aus) angenommen.

¹¹ BV der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

¹² Krepper, Tierwürde, 1147; Jedelhauser 65. Mittlerweile ist die Würde des Tieres zumindest auf Gesetzesebene auch im Tierschutzgesetz Liechtensteins verankert (siehe Art. 1 des liechtensteinischen Tierschutzgesetzes vom 23. September 2010 (TSchG), LR 455.0). In den Niederlanden ist der «intrinsische Wert» des Tieres in Art. 1a des Tierversuchsgesetzes (Wet van 12.1.1977, houdende regelen met betrekking tot het verrichten van proeven op dieren) ausdrücklich anerkannt.

¹³ BGE 135 II 384 E. 3.1; Saladin/Schweizer Art. 24novies Abs. 3 N 119.

¹⁴ Vgl. etwa Saladin, Rechtsbegriff, 369; Krepper, Kreatur, 365; BGE 135 II 384 E. 3.1.

¹⁵ Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG), SR 814.91.

¹⁶ Nach Art. 8 GTG darf bei Tieren (und Pflanzen) durch gentechnische Veränderungen des Erbmaterials die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Widerhandlungen gegen diese Bestimmung werden gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. a GTG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

¹⁷ Ausdrücklich erwähnt wird die Würde der Kreatur mittlerweile auch in weiteren Erlassen, namentlich in Art. 28 Abs. 2 lit. f und Art. 44 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 der Verordnung vom 10. September 2008 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV), SR 814.911; Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG), SR 232.14; Art. 28 Abs. 4 lit. d der Verordnung vom 16. März 2007 über die Transplantation von tierischen Organen, Geweben und Zellen (Xenotransplantationsverordnung), SR 810.213 und Art. 10 lit. h des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG), SR 811.11.

Zum Ausdruck kommt dieser fundamentale Stellenwert in der ausdrücklichen Nennung in Art. 1 TSchG, wonach der Zweck des Gesetzes im Schutz der Würde und des Wohlergehens des Tieres liegt.

Vergleich zur Menschenwürde

Als allgemeines Verfassungsprinzip ist die Tierwürde vom Gesetzgeber unbedingt, stets und überall zu beachten. Dogmatisch kommt ihr damit annähernd dieselbe Position zu wie der Würde (Art. 7 BV) und den Grundrechten des Menschen. 18 Zwar hat die Tierwürde nicht den gleichen Inhalt wie die Menschenwürde und auch nicht das gleiche Gewicht. Weil derselbe Begriff innerhalb eines Erlasses nicht zwei grundlegend unterschiedliche Bedeutungen haben darf, müssen die Würde der Kreatur nach Art. 120 Abs. 2 BV und die Würde des Menschen nach Art. 7 BV aber zumindest im Kern dasselbe bezeichnen.19

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Würde des Menschen und jener des Tieres besteht nach allgemeiner Rechtsauffassung darin, dass die Tierwürde verletzt werden darf, um höherwertige Interessen zu wahren, während die Menschenwürde eine grundlegende Unverfügbarkeit und Nichtinstrumentalisierung garantiert - und zwar unabhängig von allfälligen überwiegende Interessen. In dieser Unantastbarkeit des Kerngehalts liegt gerade der Sinn des menschlichen Würdeschutzes.20

Wird der Tierwürde nun aber kein solcher absoluter, unantastbarer Gehalt zugestanden, erhält sie eine vollständig andere Struktur als die Menschenwürde. Dies widerspricht dem erwähnten Rechtsgrundsatz, wonach ein Begriff innerhalb eines Erlasses nicht grundlegend unterschiedliche Inhalte aufweisen darf. Bereits aus rechtssystematischen Gründen ist diese fundamentale Diskrepanz zwischen Menschen- und Tierwürde daher zu überwinden und auch der Tierwürde ein zentraler Schutzbereich zuzusprechen, der - ungeachtet möglicher überwiegender Interessen – nicht verletzt werden darf.²¹ Aus der verfassungsrechtlich geschützten Tierwürde kann somit eine Belastungsobergrenze²² für Tiere abgeleitet werden, die in sämtlichen Bereichen der Tiernut-

III. Tierwürde im TSchG

- Konzept der Tierwürde
- Begriff

Art. 3 lit. a TSchG definiert den Begriff der Tierwürde als «Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss». Das Würdeschutzkonzept schützt Tiere in ihrem Selbstzweck, indem es die generelle Achtung ihrer physischen und psychischen Integrität gebietet. Tiere dürfen nicht als blosse Mittel zur Befriedigung menschlicher Interessen betrachtet und entsprechend

Der Würdeschutz geht somit weit über die Vermeidung ungerechtfertigter Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste hinaus. Natürlich ist die Tierwürde auch bei der Zufügung dieser Belastungen stets verletzt. Der Schutz ihrer Würde soll Tiere zusätzlich aber auch vor Eingriffen in ihre artgemässe Selbstentfaltung bewahren, indem er bestimmte Arten des Umgangs, die zwar keine pathologischen Schädigungen bewirken, indes andere zu respektierende tierliche Interessen tangieren, einschränkt oder vollständig untersagt. Neben biologischen werden somit auch ausschliesslich ethische Beeinträchtigungen erfasst, die nicht die körperliche Gesundheit von Tieren, sondern ihre Integrität als

¹⁸ Saladin 368. Siehe auch BGE 135 II 384 E. 4.6.1, wonach die Würde der Kreatur - auch wenn sie nicht mit der Menschenwürde gleichgesetzt werden könne und dürfe - verlange, dass über Lebewesen der Natur, jedenfalls in gewisser Hinsicht, gleich reflektiert und gewertet werde wie über Menschen.

¹⁹ Saladin/Schweizer Art. 24novies Abs. 3 N 116; Saladin 366 f.

²⁰ Engi 79 f.

²¹ Engi 80.

²² Zur aus tierethischer Sicht zu fordernden Obergrenze der Leidenszufügung siehe auch Bolliger/Gerritsen 23 f., wonach auf die Zufügung länger anhaltender oder sich wiederholender Schmerzen oder Leiden vollständig zu verzichten ist, sowie Luy 92 oder von Loeper § 1 N 61, wonach eine absolute Leidensgrenze zu beachten ist, soweit nicht die allgemeinen, eng umschriebenen Rechtfertigungstatbestände wie Notwehr oder Not-

²³ Von besonderer Relevanz ist dies im Zusammenhang mit schwerstbelastenden Tierver-

²⁴ Bolliger/Richner/Rüttimann 46.

²⁵ Siehe Botschaft TSchG 2002 674: «Wie aus der Definition in Art. 3 und aus der Anweisung in Art. 4 Abs. 2 des Entwurfes hervorgeht, umfasst der Würdebegriff auch die bisherigen Schutzobjekte des Tierschutzrechts, nämlich die Abwesenheit von Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst; die Würde greift aber weiter und schliesst neben diesen biologischen auch ethische Aspekte ein.»

Elemente b)

Als Verletzungen der Tierwürde nennt Art. 3 lit. a TSchG neben dem Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten exemplarisch die ethischen Belastungsfaktoren Erniedrigung, übermässige Instrumentalisierung und tief greifende Einwirkungen in das Erscheinungsbild oder die Fähigkeiten von Tieren.26

«Erniedrigen» bezeichnet gemeinhin ein herabwürdigendes Verhalten,²⁷ was beispielsweise durch das Lächerlich-Machen oder Vermenschlichen von Tieren geschehen kann. Zu denken ist dabei etwa an das Vorführen widernatürlicher Tierkunststücke oder von Tieren in Verkleidungen, das Betrunken-Machen von Tieren oder das Einfärben ihres Fells oder Gefieders. Darüber hinaus kann auch im Ärgern und Reizen von Tieren oder in ihrer Zurschaustellung ohne Rückzugsmöglichkeiten, sodass sie dauernd exponiert sind, eine Erniedrigung gesehen werden.²⁸ Irrelevant ist, ob sich das Tier der Erniedrigung bewusst ist.29

Als übermässige Instrumentalisierung gilt jede belastende Massnahme, die darauf abzielt, ein Tier ausschliesslich als Instrument in der Hand des Menschen zu nutzen, ohne seine physischen und psychischen Bedürfnisse zu berücksichtigen.30 Eine gewisse Instrumentalisierung geht zwar mit jeder Tiernutzung einher,31 was von der Tierschutzgesetzgebung nicht grundlegend infrage gestellt wird. Die Instrumentalisierung ist jedoch übermässig, wenn ein Tier nicht primär als Lebewesen mit eigenen Interessen, sondern vorwiegend als Werkzeug für menschliche Zwecke betrachtet wird. Musterbeispiele hierfür sind etwa Tierversuche oder die Produktion tierlicher Nahrungsmittel in der konventionellen Landwirtschaft.

Unter den Begriff der tief greifenden Eingriffe in das Erscheinungsbild oder die Fähigkeiten eines Tieres fallen etwa die Injektion von Farbstoffen in Fische³² oder Auswüchse in der Tierzucht, in deren Rahmen den Tieren teilweise groteske äussere Merkmale angezüchtet werden, die nicht selten mit Funktionsverlusten einhergehen.33 Exemplarisch genannt seien Goldfische der Rasse «Blasenauge», deren Sicht durch die vergrösserten und nach oben gedrehten Augen stark eingeschränkt ist,34 oder die haarlose Sphinx (sogenannte Nacktkatze), die aufgrund weggezüchteter Schnurrhaare stark in ihrer Orientierungsfähigkeit beeinträchtigt ist.35 Auch das in der Intensivhaltung von Nutztieren routinemässig praktizierte Amputieren oder Beschneiden von Körperteilen, wie beispielsweise der Hörner bei Kühen oder Ziegen oder der Schnäbel bei Hennen, bedeutet einen gravierenden Eingriff in das Erscheinungsbild und die Fähigkeiten der Tiere. Tangiert wird die Tierwürde zudem bei der Kastration von Tieren, auch wenn diese zur Vermeidung der übermässigen Vermehrung und der damit einhergehenden Verelendung der Tiere in der Regel gerechtfertigt ist.36 Nicht als Eingriff in das Erscheinungsbild und die Fähigkeiten eines Tieres zu werten sind hingegen Manipulationen, die nicht am Tier selbst, sondern an einer bildlichen oder filmischen Darstellung eines Tieres vorgenommen werden. Entsprechende Handlungen sind allerdings unter dem Aspekt der Erniedrigung zu prüfen.

Verhältnismässigkeitsprüfung

Der Würdeschutz von Tieren gilt nicht absolut.37 Zwar bedeutet jede Belastung eines Tieres im Sinne von Art. 3 lit. a TSchG eine Verletzung seiner Würde.38 Diese kann aus juristischer Sicht aber gerechtfertigt sein, wenn eine Abwägung der Interessen des Tiernutzers und jener des Tieres im konkreten Einzelfall ergibt, dass das mit einem Eingriff in die Tierwürde verfolgte Ziel wesentlich

²⁶ Die Aufzählung ist nicht abschliessend (vgl. Rüttimann 3).

²⁷ Duden online, www.duden.de/rechtschreibung/erniedrigen.

²⁸ Bolliger/Spring/Rüttimann 51.

²⁹ Ob ein Tier in der Lage ist, sich erniedrigt zu fühlen, kann nicht abschliessend beantwortet werden (OFiChev 21). Siehe dazu auch EKAH/EKTV 7, wonach die Kategorie der Erniedrigung «sehr vom Menschen her gedacht ist». In der praktischen Umsetzung soll hier vor allem ein erzieherischer Aspekt zum Ausdruck kommen, der sich ganz allgemein im Respekt vor dem Eigenwert des Tieres zeigt.

³⁰ OFiChev 22.

³¹ So beispielsweise stellt auch eine Heimtierhaltung, bei der den Ansprüchen des Tieres weitestgehend Rechnung getragen wird, eine Form der Instrumentalisierung dar, da das Tier der Befriedigung emotionaler Bedürfnisse seines Halters dient.

³² Camenzind 56.

³³ Muss darüber hinaus aufgrund des Zuchtziels damit gerechnet werden, dass bei den Elterntieren oder ihren Nachkommen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen auftreten, liegt zudem ein Verstoss gegen das in Art. 10 Abs. 1 TSchG in Verbindung mit Art. 25 TSchV ausdrücklich verankerte Qualzuchtverbot vor (siehe hierzu ausführlich Bolliger/Richner/Künzli 34 ff.).

³⁴ EKAH/EKTV 9.

³⁵ Bolliger/Richner/Künzli 40.

³⁶ Bolliger/Richner/Rüttimann 125 f.

³⁷ Zum unantastbaren Kerngehalt der Tierwürde, der aus Art. 120 Abs. 2 BV abzuleiten ist, siehe oben B.II.

³⁸ EKAH/EKTV 9; OFiChev 20.

höher zu gewichten ist als das Interesse des Tieres, von der betreffenden Belastung verschont zu bleiben.³⁹ Nur wenn dies nicht der Fall ist, stellt die Würdeverletzung eine unzulässige Würdemissachtung dar.

Die Rechtsordnung schützt die Tiere also nicht vor sämtlichen die Würde beeinträchtigenden Verhaltensweisen. 40 Jede Verletzung der Tierwürde, d.h. wie gesehen jede Belastung von Tieren, bedarf aber zwingend einer Rechtfertigung. 41 Als Prüfschema ist hierfür der dem Verwaltungsrecht allgemein zugrunde liegende Verhältnismässigkeitsgrundsatz heranzuziehen. Um als gerechtfertigt zu gelten, hat ein Eingriff in die Tierwürde demnach für die Verwirklichung der Nutzeranliegen geeignet und erforderlich zu sein, d.h., er muss den angestrebten Zweck erfüllen, und es dürfen keine mit dem für das Wohlergehen der Tiere verträglicheren Massnahmen zur Verfügung stehen. Im Falle einer Bejahung dieser Punkte sind die Belastungen der betroffenen Tiere schliesslich im Rahmen einer Güterabwägung den im konkreten Einzelfall infrage stehenden menschlichen Interessen gegenüberzustellen (dabei wird die sogenannte «Verhältnismässigkeit im engeren Sinn» oder «Zumutbarkeit» geprüft). Fällt diese klar zugunsten des Menschen aus, gilt die fragliche Handlung rechtlich als gerechtfertigt.42

Die Prüfung der Verhältnismässigkeit darf sich nicht auf eine «qualifizierte Oualitätskontrolle» beschränken. Die tierlichen Anliegen sind angemessen zu gewichten und dürfen nicht prinzipiell menschlichen Nützlichkeitserwägungen untergeordnet werden. Je gravierender die Belastung für die Tiere beziehungsweise je unwichtiger oder verzichtbarer der Nutzen daraus für den Menschen ist, desto höhere Anforderungen werden an die Rechtfertigung gestellt.⁴³ Von vornherein nicht zu rechtfertigen sind Verletzungen der Tierwürde aus purer Freude oder Liebhaberei, zur Befriedigung von Luxusbedürfnissen, für sportliche und Freizeitinteressen oder aus negativen Emotionen (Abneigung, Absicht der Schadenszufügung, Abreagieren einer emotionalen Belastung, Bequemlichkeit, Verfolgungstrieb, Langeweile, Laune, Lust, Mutwille, Rache, Vergeltung, Sensationshascherei, Überdruss am Tier, Unmut, Übermut, Verärgerung, Wut, Zerstörungssucht usw.).44 Auch allein wirtschaftliche Interessen sollten eine Beeinträchtigung der Tierwürde nicht rechtfertigen können. 45

Würdemissachtung als Straftatbestand 2.

Grundtatbestand von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG

Da der Schutz der Tierwürde ein Grundprinzip des Schweizer Tierschutzrechts bildet, muss ihre Missachtung strafbar sein. Folgerichtig begeht gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG eine Tierquälerei, wer «ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet». Der Straftatbestand der Würdemissachtung ist mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren oder mit einer Geldstrafe⁴⁶ bedroht.

Die Gesetzesformulierung stellt klar, dass auch das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren eine Missachtung ihrer Würde bedeutet. Schliesslich kann die Würde nur «in anderer Weise» missachtet werden, wenn die zuvor genannten Verhaltensweisen ebenfalls Würdemissachtungen darstellen.47 «In anderer Weise» wird die Würde des Tieres wie gesehen beispielsweise dann missachtet, wenn ein tief greifender Eingriff in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten vorliegt oder es übermässig instrumentalisiert oder erniedrigt wird und die vorzunehmende Verhältnismässigkeitsprüfung zugunsten des Tieres ausfällt.

Würdemissachtungen nach Art. 16 ff. TSchV

Art. 4 Abs. 3 TSchG ermächtigt den Bundesrat, auf Verordnungsstufe bestimmte Handlungen explizit als Würdemissachtungen zu untersagen. Dies hat er in Form der ausführlichen Kataloge von Art. 16 ff. TSchV getan. Es handelt sich dabei um absolut verbotene Handlungen, die unabhängig vom Auftreten physischer Belastungen strafbar sind und bei denen eine Rechtfertigung

³⁹ Saladin/Schweizer Art. 24novies Abs. 3 N 131.

⁴⁰ Vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 49.

⁴¹ Friedli 388.

⁴² Zur Verhältnismässigkeitsprüfung im Rahmen von Art. 4 Abs. 2 TSchG, die analog auch auf die Prüfung der Verhältnismässigkeit einer Würdeverletzung anzuwenden ist, siehe ausführlich Bolliger/Richner/Rüttimann 80 ff.

⁴³ Kley/Sigrist 37.

⁴⁴ Vgl. zum «vernünftigen Grund» im deutschen Tierschutzrecht Maisack 148 ff.; ferner Bolliger/Gerritsen 17.

⁴⁵ So auch Hirth/Maisack/Moritz § 17 N 12 analog in Bezug auf den vernünftigen Grund zur Tötung eines Tieres in Deutschland.

⁴⁶ Bei der Geldstrafe bestimmt das Gericht nach Art. 34 des Strafgesetzbuchs (Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311.0) zunächst aufgrund des Verschuldens des Täters die Zahl der Tagessätze (dabei liegt die Höchstgrenze bei 360 Tagessätze), um dann deren Höhe aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters festzulegen (wobei ein Tagessatz maximal 3000 Franken betragen kann).

⁴⁷ Rüttimann 4.

durch überwiegende Interessen von vornherein ausser Betracht fällt. Eine Verhältnismässigkeitsprüfung erübrigt sich hier, da sie vom Bundesrat vorweggenommen worden ist. $^{48}\,$

Ausdrücklich als Würdemissachtungen untersagt ist beispielsweise eine Reihe bereits in Art. 26 TSchG als Tierquälereien aufgeführter Handlungen, wie etwa das qualvolle oder mutwillige Töten von Tieren (Art. 16 Abs. 2 lit. a und c TSchV),⁴⁹ das Veranstalten quälerischer oder tödlicher Tierkämpfe (Art. 16 Abs. 2 lit. d TSchV)50 und das Aussetzen von Tieren (Art. 16 Abs. 2 lit. f TSchV).51 Darüber hinaus verbietet Art. 16 Abs. 2 TSchV unter anderem das Schlagen von Tieren auf Augen oder Geschlechtsteile und das Brechen oder Quetschen ihres Schwanzes (lit. b), das Verwenden von Tieren zur Schaustellung und für Werbung, Filmaufnahmen oder ähnliche Zwecke, wenn für das Tier damit offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind (lit. e), die Teilnahme an Wettbewerben und sportlichen Anlässen mit Tieren, bei denen verbotene Stoffe und Erzeugnisse nach den für die Sportverbände massgebenden Listen eingesetzt werden (lit. h), sexuell motivierte Handlungen mit Tieren (sogenannte Zoophilie, lit. j), den Paketversand von Tieren (lit. k) und das Verwenden von Zaunsystemen, die über ein Empfängergerät am Körper des Tieres elektrisierend wirken (lit. m).

Neben diesen alle Wirbeltiere (sowie Kopffüsser und Panzerkrebse) betreffenden Verboten listen Art. 17 ff. TSchV eine Reihe von tierartspezifischen Würdemissachtungen auf. Untersagt sind demnach beispielsweise das Kupieren des Schwanzes bei Rindern (Art. 17 lit. a TSchV), das Abklemmen von Zähnen bei Schweinen (Art. 18 lit. b TSchV), das Stopfen bei Hausgeflügel (Art. 20 lit. e TSchV), das Entfernen der Tasthaare bei Pferden (Art. 21 lit. e TSchV), das Kupieren von Ruten und Ohren bei Hunden (Art. 22 Abs. 1 lit. a TSchV), das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder freizulassen (Art. 23 Abs. 1 lit. a TSchV) oder die Vornahme operativer Eingriffe zur Erleichterung der Haltung von Heimtieren (ausgenommen hiervon sind gemäss Art. 24 lit. b TSchV Massnahmen zur Verhinderung der Fortpflanzung und das Entfernen der Afterkrallen).

3. Anwendungsbereich

a) Erfasste Tierarten

Das Tierschutzgesetz gilt gemäss Art. 2 Abs. 1 TSchG lediglich für Wirbeltiere (also Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische). Begründet wird dies damit, dass nur bei diesen Tieren die Empfindungsfähigkeit zweifelsfrei belegt sei. Der Bundesrat ist allerdings befugt, auch Wirbellose unter den Schutz des Tierschutzrechts zu stellen, hat von dieser Kompetenz bisher aber nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht und den Anwendungsbereich der Tierschutzgesetzgebung einzig auf Kopffüsser (Tintenfische) und Panzerkrebse (etwa Hummer oder Langusten) ausgeweitet. S

Anders als der verfassungsrechtliche Würdeschutz, der alle Tiere einschliesst, erfasst das Tierschutzgesetz deshalb entsprechend seinem allgemeinen Geltungsbereich nur die Würde von Wirbeltieren, Kopffüssern und Panzerkrebsen. Auch die Strafbestimmung von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG bezieht sich lediglich auf Handlungen an diesen Tieren. Dass der Grund hierfür darin liegt, dass die Empfindungsfähigkeit aller anderen Tiere, wie beispielsweise Insekten, Spinnen, Würmer oder Schnecken, als nicht zweifelsfrei nachgewiesen gilt, ist vor dem Hintergrund des biozentrischen Würdekonzepts, wonach Tiere auch über psychische und physische Beeinträchtigungen hinaus zu schützen sind, nicht konsequent. Weil das Tierschutzgesetz Tiere auch vor Belastungen bewahren soll, die nicht mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten einhergehen, ist es paradox, wenn dieser Schutz letztlich doch nur jenen Tieren zugutekommt, bei denen die Fähigkeit zu solchen Empfindungen als wissenschaftlich gesichert gilt.

b) Würdeschutz für tote Tiere?

Es fragt sich, ob der Würdeschutz beziehungsweise gewisse Auswirkungen davon über den Tod eines Tieres hinaus reichen. Der durch Art. 7 BV garantierte Schutz der Würde des Menschen endet nicht sofort mit dessen rechtlichem Tod.⁵⁴ Weil der in der Verfassung verwendete Würdebegriff bezüglich Tiere wie dargestellt nicht eine grundlegend andere Bedeutung haben kann als

⁴⁸ Bolliger/Richner/Rüttimann 126.

⁴⁹ Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG.

⁵⁰ Art. 26 Abs. 1 lit. c TSchG.

⁵¹ Art. 26 Abs. 1 lit. e TSchG.

⁵² Bundesrat, Botschaft TSchG 2002 674.

⁵³ Der Bundesrat erachtet bei diesen Tieren die Leidensfähigkeit als erwiesen, da bei ihnen haltungsbedingte Schäden und stressbedingte Verhaltensänderungen nachgewiesen werden konnten (BLV, Erläuterungen TSchV 1).

⁵⁴ Vgl. etwa Botschaft Bundesverfassung 111 oder BGE 123 I 112 E. 4b, wonach die Menschenwürde auch das Recht auf eine schickliche Beerdigung umfasst.

hinsichtlich des Menschen, darf demnach auch bei der Tierwürde eine rechtliche Wirkung über den Tod hinaus nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund, dass Würde für Mensch und Tier im Kern dasselbe bedeuten muss, ist es nicht ersichtlich, weshalb sie einmal zwingend an das Leben eines Individuums gebunden sein sollte und einmal nicht. Kritisch zu hinterfragen sind vor diesem Hintergrund daher Sitten wie beispielsweise das Aufhängen toter Krähen in Landwirtschaftsfeldern, um Artgenossen abzuschrecken, oder Bräuche wie die «Gansabhauet» in Sursee.⁵⁵

Nicht geklärt ist insbesondere auch, inwiefern der tierschutzstrafrechtliche Würdeschutz auf tote Tiere Anwendung findet. Zwar gilt die Tierschutzgesetzgebung im Wesentlichen nur für lebende Tiere. ⁵⁶ Da sich der gesetzliche Würdebegriff aber aus jenem der Verfassung ableitet und das Tierschutzrecht eine entsprechende Auslegung nicht ausschliesst, ist es nicht abwegig, auch die Würde verstorbener Tiere unter den Geltungsbereich des gesetzlichen Würdeschutzes inklusive der Strafbestimmung von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG zu subsumieren. ⁵⁷

- IV. Umsetzung des Würdeschutzprinzips
- 1. Verantwortung der Straf- und Verwaltungsbehörden
- a) Strafrechtliche Umsetzung
- aa) Fehlende Gerichtspraxis

In der Rechtsprechung hat sich die mit dem Würdeschutzkonzept verbundene grundlegende Neuausrichtung des Tierschutzrechts noch nicht niedergeschlagen. Zwar liegen zahlreiche Verurteilungen wegen Verstössen gegen Art. 16 ff. TSchV vor. Doch nur selten werden die verbotenen Handlungen von den urteilenden Instanzen auch als Würdemissachtung erkannt und qualifiziert. Wird ausdrücklich auf die Missachtung der Tierwürde Bezug genommen, geschieht dies in aller Regel in Kombination mit weiteren Tierquälereitatbeständen. Eine eigenständige Bedeutung hat der Straftatbestand der Würdemissachtung in der strafrechtlichen Vollzugspraxis bisher jedoch kaum erlangt.

Namentlich Urteile zu den ethischen Aspekten der Tierwürde fehlen nahezu vollständig. Die Strafbehörden scheinen bewusst davon abzusehen, Verhaltensweisen, die für die betroffenen Tiere nicht notwendigerweise mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten verbunden sind, zu sanktionieren. Weder aus tierschützerischer noch aus rechtsstaatlicher Sicht geht es jedoch an, dass ein gesetzlicher Straftatbestand weitestgehend ignoriert wird. Beim Schutz der Tierwürde gilt dies umso mehr, als dass es sich dabei seit mehr als fünf Jahren um einen Hauptzweck des Tierschutzrechts handelt, dessen Missachtung ein Offizialdelikt darstellt, das von den zuständigen Behörden zwingend und von Amtes wegen zu verfolgen ist. 59

Auch für die weitere Konkretisierung des noch nicht abschliessend definierten Rechtsbegriffs der Tierwürde wäre die vermehrte Auseinandersetzung der Strafbehörden mit seinen ethischen Aspekten von grosser Bedeutung. Es gilt, in Form einer entsprechenden Urteilspraxis Kriterien zu erarbeiten, anhand

⁵⁵ Bei der jedes Jahr am 11. November im luzernischen Sursee stattfindenden «Gansabhauet» versuchen die Teilnehmenden, mit verbundenen Augen eine aufgehängte tote Gans mit einem Säbelhieb herunterzuschlagen (siehe dazu www.sursee.ch/de/kultur/gansabhauet).

⁵⁶ Bolliger/Richner/Rüttimann 55 f.

⁵⁷ So wurde im Jahr 2009 ein Tierhalter vom Bezirksamt Aarau (Strafbefehl vom 30. Oktober 2009) unter anderem wegen Missachtung der Tierwürde verurteilt, weil er einen stark zerfressenen Ziegenkadaver über eine Woche lang in seinem Stall hatte liegen lassen. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) erfasst jedes Jahr das ihr mit Bewilligung der Bundesanwaltschaft vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zur Verfügung gestellte Datenmaterial zu sämtlichen Tierschutzstrafverfahren des jeweiligen Vorjahres in einer eigens hierfür entwickelten Datenbank. Alle seit 1982 ergangenen kantonalen Strafentscheide in tierschutzrechtlichen Angelegenheiten können in verkürzter und anonymisierter Form auf www.tierimrecht.org/de/faelle/ eingesehen werden. Der vorliegende Fall ist unter der internen Fallnummer AG09/068 zu finden.

⁵⁸ Siehe exemplarisch den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 10. September 2012 (TIR-Datenbank: AG12/077), mit dem ein Täter wegen Misshandlung und Missachtung der Tierwürde verurteilt wurde, weil er zwei Katzen an deren Hinterläufen in die Luft gehalten und ihnen dadurch Schmerzen zugefügt hatte, oder den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 30. April 2012 (TIR-Datenbank: GR12/025), mit dem ein Tierhalter wegen Vernachlässigung und Missachtung der Tierwürde verurteilt wurde, weil der sich nicht um eine schwer verletzte Kuh gekümmert hatte, die daraufhin

⁵⁹ Bolliger/Richner/Rüttimann 230.

derer beurteilt werden kann, welche über physiologische Belastungen hinausgehenden und nicht bereits durch Art. 16 ff. TSchV verbotenen Handlungen konkret als Missachtung der Tierwürde zu qualifizieren und zu bestrafen sind.

Weil zahlreiche unter dem Blickwinkel der Tierwürde kritisch zu betrachtende Verhaltensweisen von der Tierschutzgesetzgebung zumindest implizit legitimiert werden und daher nicht sanktioniert werden können, sind die Strafbehörden zwar nur bis zu einem gewissen Grad in der Lage, dem Würdeschutzkonzept zum praktischen Durchbruch zu verhelfen. Gesetzeswidrige Handlungen sind jedoch konsequent zu verfolgen und zu bestrafen, was letztlich auch zu einer stärkeren gesamtgesellschaftlichen Sensibilisierung für die Thematik beiträgt.

bb) Erniedrigungen

Zu fordern ist beispielsweise die strikte Bestrafung erniedrigender oder lächerlich machender Praktiken. Zu denken ist hierbei etwa an artwidrige und vermenschlichende Präsentationen von Tieren im Zirkus (etwa das Vorführen von Elefanten im Kopfstand oder auf den Hinterbeinen), an die Zurschaustellung von Tieren in Verkleidungen oder an das Einfärben ihres Fells beziehungsweise Gefieders. Bei all diesen Verhaltensweisen handelt es sich um offensichtliche Verletzungen der Tierwürde, die lediglich der Unterhaltung des Menschen dienen und daher keinesfalls legitimiert werden können. Die Prüfung der Verhältnismässigkeit fällt hier eindeutig zugunsten der Interessen der Tiere aus: Während bereits das Vorliegen der Erforderlichkeit zweifelhaft ist, 60 scheitert eine Rechtfertigung spätestens bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne, mithin bei der (Zumutbarkeit). Die genannten Praktiken bedeuten somit eine klare Missachtung der Tierwürde im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG.

cc) Auswüchse in der Zucht

Weiter ist auch eine konsequente Ahndung von gewissen Auswüchsen in der Tierzucht zu fordern. Obwohl Zuchtformen, die mitunter bizarre äussere Erscheinungsbilder hervorbringen und für die Tiere nicht selten mit einem Funktionsverlust einhergehen, nach wie vor alltäglich sind, wurde bis anhin (Stand Februar 2014) noch kein einziger Züchter beziehungsweise keine einzige Züchterin wegen Missachtung der Tierwürde verurteilt. Die auf entsprechende Merkmale ausgerichtete Zucht bedeutet jedoch einen klaren Eingriff in das Erscheinungsbild und die Fähigkeiten der betroffenen Tiere. Dieser kann nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden, da seitens der Züchtenden lediglich ästhetische Beweggründe ernsthaft geltend gemacht werden können. Auch hier ist eine strafbare Missachtung der Tierwürde daher offensichtlich.

dd) Fazit

Die vollständig fehlende Urteilspraxis bezüglich erniedrigender Zurschaustellungen von Tieren oder Würdeverstössen im Zuchtbereich zeigt, dass das Bewusstsein der Strafbehörden für die Bedeutung und Tragweite der Tierwürde ganz allgemein noch nicht ausreichend vorhanden ist. Damit der Würdeschutz wirklich praktische Wirkung entfalten kann, muss dieses Bewusstsein bei den Vollzugsinstanzen weiter geschärft werden. Daneben ist aber auch eine stärkere Sensibilisierung der Bevölkerung für die ethischen Aspekte der Tierwürde unabdingbar, weil die Behörden gesetzeswidrige Verhaltensweisen nur bei entsprechender Kenntnis sanktionieren können, was wiederum das vermehrte Einreichen von Strafanzeigen durch aufmerksame Bürgerinnen und Bürger erfordert.

b) Verwaltungsrechtlicher Vollzug

aa) Allgemeines

Auch auf Verwaltungsebene ist dem Würdeschutz stärker Rechnung zu tragen als bis anhin. Insbesondere bei der Erteilung von Bewilligungen, die für verschiedene Umgangsformen mit Tieren erforderlich sind, haben die zuständigen Behörden – in der Regel sind dies die kantonalen Veterinärdienste⁶¹ – stets die Vereinbarkeit der geplanten Tiernutzung mit dem Würdeschutzkonzept zu beachten. Da es sich beim Schutz der Würde des Tieres um ein Grundprinzip handelt, das wie dargestellt sämtliche Bereiche der Tierschutzgesetzgebung umspannt, gilt es auch, wenn es in den gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen nicht explizit erwähnt wird.

⁶⁰ So gibt es verschiedene Zirkusse, die vollständig ohne Tiernummern auskommen, wie etwa den Circus Monti aus der Schweiz, den weltweit erfolgreichen Cirque du Soleil oder den Circus FlicFlac aus Deutschland.

⁶¹ Gemäss Art. 80 Abs. 3 BV und Art. 32 Abs. 2 TSchG fällt die Zuständigkeit für den Vollzug der Tierschutzvorschriften in den Kompetenzbereich der Kantone. Auf Verwaltungsebene werden die Vollzugsaufgaben in der Regel von den kantonalen Veterinärdiensten und den ihnen zugehörigen Fachstellen wahrgenommen.

bb) Tierversuche

Tierversuche⁶² unterliegen gemäss Art. 18 Abs. 1 TSchG einer ausdrücklichen Bewilligungspflicht. Die experimentelle Verwendung stellt für die Tiere eine sehr schwere und oftmals mit massiven Leiden verbundene Form der Instrumentalisierung dar, was im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung besonders hohe Anforderungen an die menschlichen Nutzungsinteressen stellt. Aufgrund der Unsicherheit bezüglich der Übertragbarkeit von Tierversuchserkenntnissen auf den Menschen ist häufig bereits die Eignung des Versuchsvorhabens zweifelhaft.⁶³ Zudem darf bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit im engeren Sinn (Zumutbarkeit) menschlichen Anliegen nicht *per se* der Vorzug gegeben werden. Schwerstbelastende Versuche dürften mit Blick auf die aus Art. 120 Abs. 2 BV abzuleitende Unantastbarkeit des Kerngehalts der Tierwürde prinzipiell nicht bewilligt werden.

In der Praxis wird Tierversuchsvorhaben jedoch kaum einmal die Bewilligung verweigert. So wurde beispielsweise im Kanton Zürich in den Jahren 2009, 2010 und 2011 von gesamthaft 634 Bewilligungsgesuchen kein einziges formell abgelehnt.⁶⁴ Eine solche behördliche Genehmigungspraxis wird dem Würdeschutzkonzept in keiner Weise gerecht und muss daher grundlegend überdacht werden.⁶⁵

cc) Gewerbsmässige Wildtierhaltung

Die gewerbsmässige Haltung von Wildtieren bedarf einer Bewilligung (Art. 90 Abs. 1 TSchV). 66 Auch hier hat die kantonale Veterinärbehörde bei der Gesuchsprüfung festzustellen, ob die vorgesehene Tiernutzung in Einklang mit der Achtung der Tierwürde steht. Ist es beispielsweise nicht möglich, einem Tier im Zoo eine Haltungsumgebung zu bieten, in der es seine natürlichen Bedürfnisse artgerecht und ungehindert ausleben kann, hat die Veterinärbehörde zu prüfen, ob menschliche Nutzungsinteressen (wie etwa das Vermitteln von Wissen über die Tiere⁶⁷ oder die Unterhaltung der Besucher) die Beeinträchtigung der Tierwürde tatsächlich klar überwiegen. Vor dem Hintergrund des Würdeschutzkonzepts darf nicht davon ausgegangen werden, dass ein Anspruch des Menschen auf eine bestimmte Nutzung von Tieren besteht. Diesem Umstand ist in der Bewilligungspraxis Rechnung zu tragen, indem Gesuche konsequent abzulehnen sind, wenn die Verhältnismässigkeitsprüfung nicht klar zugunsten des Gesuchstellers ausfällt. Generell zu verweigern ist die Bewilligung, wenn an einem Tier Eingriffe in dessen Fähigkeiten vorgenommen werden müssen, damit seine Haltung überhaupt möglich ist. Zu denken ist dabei etwa an Vögel, die durch das Stutzen ihrer Flügel am Davonfliegen gehindert werden.

Ebenfalls kritisch zu prüfen sind Gesuche für die Haltung von Wildtieren in Zirkusbetrieben. Dies gilt umso mehr, als dass sich zunehmend die Erkenntnis durchsetzt, dass Wildtiere in Zirkusbetrieben grundsätzlich kaum artgerecht gehalten werden können. Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde zu berücksichtigen, dass Präsentationen, bei denen die Tiere zur Vorführung widernatürlicher Kunststücke gezwungen werden, oftmals klare Erniedrigungen dar-

⁶² Als Tierversuch gilt nach Art. 3 lit. c TSchG jede Massnahme, bei der lebende Tiere verwendet werden mit dem Ziel, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen (Ziff. 1), die Wirkung einer bestimmten Massnahme am Tier festzustellen (Ziff. 2), einen Stoff zu prüfen (Ziff. 3), Zellen, Organe oder Körperflüssigkeiten zu gewinnen oder zu prüfen, ausser wenn dies im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion, der diagnostischen oder kurativen Tätigkeit am Tier oder für den Nachweis des Gesundheitsstatus von Tierpopulationen erfolgt (Ziff. 4), artfremde Organismen zu erhalten oder zu vermehren (Ziff. 5) oder der Lehre sowie der Aus- und Weiterbildung zu dienen (Ziff. 6).

⁶³ Vgl. Gerritsen/Rüttimann 246 mit weiteren Verweisungen.

⁶⁴ Veterinäramt ZH, 2010 12; Veterinäramt ZH, 2011 15. Zumindest drei Gesuche wurden im Jahr 2011 auf Empfehlung des kantonalen Veterinäramts zurückgezogen (Veterinäramt ZH, 2012 15).

⁶⁵ Auch der häufig geltend gemachte Einwand, wonach die tiefe Zahl abgelehnter Versuchsanträge auf die hohe Qualität der Gesuche zurückzuführen sei, vermag die grundsätzliche Kritik an der Bewilligungspraxis nicht zu erschüttern. Schliesslich liegt es in der
Natur der Sache, dass die Vertreter der Forschung und jene des Tierschutzes die Forschungs- und die Tierschutzinteressen jeweils unterschiedlich gewichten. Vor diesem
Hintergrund ist die Tatsache, dass die entsprechende Güterabwägung der Bewilligungsbehörden kaum einmal anders ausfällt als jene der gesuchstellenden Forscher, ein klares
Indiz dafür, dass den Forschungsanliegen gegenüber jenen des Tierschutzes im Rahmen
des Bewilligungsverfahrens prinzipiell Vorrangstellung zuerkannt wird.

Gärten, Zirkusse, Durchfahrparks, Wildparks, Kleinzoos, Delfinarien, Volieren, Schauaquarien, Schauterrarien, Tierschauen mit festem Standort sowie ähnliche Einrichtungen, die entweder gegen Entgelt besichtigt werden können oder die ohne Entgelt besichtigt werden können, jedoch in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen wie Gaststätten, Ladengeschäften oder Freizeiteinrichtungen betrieben werden (lit. a); Betriebe, in denen Wildtiere für medizinische Behandlungen, zur Eier-, Fleisch- oder Pelzgewinnung oder für ähnliche Zwecke gewerbsmässig gehalten oder genutzt werden (lit. b), sowie Betriebe, in denen Wildtiere für die Jagd oder die Fischerei gezüchtet werden (lit. c).

⁶⁷ Im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit stellt sich freilich die Frage, ob die Ausstellung von Tieren im Zoo tatsächlich notwendig ist, um Interessierte über die Verhaltensweisen und Lebensräume der Tiere zu informieren. Angesichts dessen, dass der Zoobesuch in den allermeisten Fällen wohl primär Unterhaltungszwecken dient, scheinen etwa entsprechende Bücher, Zeitschriften, Internetartikel oder Fernsehbeiträge zur Wissensvermittlung mindestens so tauglich zu sein.

stellen, die einzig der Publikumsunterhaltung dienen und somit als unzulässige Missachtung der Tierwürde zu qualifizieren sind. Eine hierauf ausgerichtete Tierhaltung dürfte grundsätzlich nicht bewilligt werden.

Abzulehnen ist auch die zunehmend populäre Haltung von Kangalfischen zu Wellnesszwecken. Aufgrund ihrer Eigenschaft, Schuppen von der menschlichen Haut abzufressen, werden die Tiere in der Therapie verschiedener Hautkrankheiten, wie etwa Psoriasis oder Neurodermitis, eingesetzt. Dabei tauchen die Patienten die betreffenden Hautpartien entweder in ein Becken, in dem die Fische gehalten werden, oder in eine Therapiewanne, in welche die Tiere zuvor eingesetzt wurden. Neben dieser medizinischen liegt vielerorts auch die rein kosmetische Nutzung von Kangalfischen im Trend (sogenannte «Fisch-Pediküre»). Eine solche ausschliesslich auf Entspannung und Schönheitspflege ausgerichtete Verwendung ist jedoch eindeutig als übermässige Instrumentalisierung der Fische zu qualifizieren, die nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. 68

dd) Weitere Bereiche

Auch bei den übrigen bewilligungspflichtigen Umgangsformen mit Tieren haben die Veterinärdienste dem Schutz der Tierwürde Nachdruck zu verschaffen. Zu denken ist etwa an das Werben mit Tieren (Art. 13 Abs. 1 TSchG). ⁶⁹ Art. 105 Abs. 1 lit. d TSchV hält explizit fest, dass eine Werbebewilligung nur erteilt werden darf, wenn der Würdeschutz sichergestellt ist. Die Verwendung von Tieren als Werbeträger bedeutet *per se* eine Instrumentalisierung und ist daher in jedem Einzelfall kritisch zu prüfen. Zu verweigern ist die Bewilligung insbesondere dann, wenn die Tiere im Rahmen der Werbeaufnahmen erniedrigt werden, beispielsweise indem man sie verkleidet oder auf andere Weise lächerlich macht. Weitere Bereiche, in denen der Bewilligungserteilung eine eingehende Überprüfung der Achtung der Würde vorauszugehen hat, sind

68 Das BLV empfiehlt den kantonalen Vollzugsinstanzen folgerichtig, die Haltung von Kangalfischen für entsprechende Zwecke nicht zu bewilligen (BLV, Kangalfische 1).

etwa die gewerbsmässige Tierzucht (Art. 101 lit. d TSchV) oder Tierausstellungen, bei denen mit Tieren gehandelt wird (Art. 104 Abs. 3 TSchV).

ee) Fazit

Die für den Verwaltungsvollzug des Tierschutzrechts zuständigen kantonalen Veterinärdienste stehen in der Pflicht, der Achtung der Tierwürde bestmöglich Rechnung zu tragen. Insbesondere bei der Entscheidung über die Erteilung von Bewilligungen, die für gewisse Formen der Tiernutzung nötig sind, haben sie das Würdeschutzprinzip angemessen zu berücksichtigen. Dennoch scheinen etablierte Nutzungsformen von Tieren, wie etwa die Durchführung von Tierversuchen oder die Haltung von Wildtieren in Zoos und Zirkussen, von den Veterinärdiensten nicht grundlegend hinterfragt zu werden. Genau dies würde eine konsequente Umsetzung des Würdeschutzkonzepts aber gebieten. Die Veterinärbehörden sind daher angehalten, die Anliegen der Tiere in jedem einzelnen Bewilligungsverfahren angemessen zu berücksichtigen und die entsprechenden Gesuche abzulehnen, falls keine eindeutig überwiegenden Nutzungsinteressen geltend gemacht werden können.

2. Notwendige Rechtsanpassungen

a) Allgemeines

Erhebliche Defizite in der konkreten Umsetzung des Würdeschutzprinzips bestehen nicht nur im Vollzug, sondern auch in der Tierschutzgesetzgebung selbst. Nach wie vor gelten viele Verhaltensweisen, die sich mit der Achtung der Tierwürde kaum in Einklang bringen lassen, ausdrücklich oder zumindest implizit als zulässig. Dem Verfassungsauftrag, die Tierwürde zu schützen, wird jedoch nicht ausreichend Rechnung getragen, wenn der Zweckartikel des Tierschutzgesetzes zwar ein entsprechendes Bekenntnis klar statuiert, zahlreiche andere tierschutzrechtlichen TSchG-Bestimmungen diesem aber diametral zuwiderlaufen. Die Respektierung der Tierwürde kann sich nicht allein auf eine Gesinnung beschränken, sondern muss konkrete Handlungsgebote beziehungsweise -verbote nach sich ziehen. In diesem Lichte sind auch Tiernutzungsformen, die eine lange Tradition aufweisen, kritisch auf ihre Vereinbarkeit mit dem Würdeschutzkonzept hin zu überprüfen und teilweise grundsätzlich zu überdenken. Nachfolgend sollen einige Aspekte aufgezeigt werden, bezüglich derer die aktuelle Rechtslage die Tierwürde nicht angemessen schützt.

⁶⁹ Als Werbung in diesem Sinne gilt jede Handlung, mit der aus kommerziellen Absichten mit lebenden Tieren auf ein bestimmtes Produkt, ein Unternehmen oder eine Tätigkeit aufmerksam gemacht wird. Beispiele sind etwa Werbeinserate in Presseerzeugnissen, Aufnahmen für Radio, Film und Fernsehen, aber auch das Auftretenlassen von Tieren in Kaufhäusern, bei Spendensammlungen, Modeschauen usw. oder die Verteilung von Tieren als Werbegeschenke (Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 508). Auch die Verwendung von Tieren als Schaufensterdekoration fällt unter den Begriff der Werbung (Botschaft Bundesrat, Botschaft Änderung TSchG 2011 7067).

⁷⁰ Rippe 90.

b) Lebensschutz für Tiere

Anders als in Deutschland oder Österreich – wo Tiere nur bei Vorliegen eines «vernünftigen Grundes»⁷¹ getötet werden dürfen⁷² – ist das Leben von Tieren in der Schweiz nicht geschützt. In seiner Botschaft zum Tierschutzgesetz hat der Bundesrat festgehalten, dass ein Lebensschutz auch nicht Bestandteil des Würdeschutzprinzips sein soll.⁷³

Es fragt sich allerdings, ob aus dem Schutz der tierlichen Würde nicht zwingend auch der Schutz des Lebens von Tieren folgt, ob also ein Würdeschutz, der keinen Lebensschutz beinhaltet, nicht an einem inneren Widerspruch krankt. Wie gesehen wird mit dem rechtlichen Schutz der Würde des Tieres ausdrücklich dessen Eigenwert anerkannt (Art. 3 lit. a TSchG). Hat das Tier an sich einen rechtlich anerkannten Wert, ist allerdings nicht ersichtlich, weshalb dieser Wert - also die Existenz des Tieres - kein schützenswertes Gut darstellen sollte. Es erscheint paradox, dass ein Wert, der von Gesetzes wegen zu achten ist, ohne Vorliegen besonderer Voraussetzungen ausgelöscht werden darf. Schliesslich kann ein Wert kaum stärker missachtet werden als durch seine vollständige Zerstörung. Wenn Verhaltensweisen wie die Erniedrigung oder die übermässige Instrumentalisierung von Tieren als Beeinträchtigungen eines Werts der Rechtfertigung bedürfen, muss dies erst recht für die Aufhebung des Werts an sich gelten.⁷⁴ Das Würdeschutzkonzept ist demzufolge untrennbar mit der Achtung des tierlichen Lebens verknüpft. Die Tötung von Tieren voraussetzungslos zuzulassen, bedeutet bereits per se eine Missachtung der Tierwürde.

Um diesen Widerspruch⁷⁵ aufzulösen und der Tierwürde angemessen Rechnung zu tragen, sollte die Tierschutzgesetzgebung den Rechtsschutz des tierlichen Lebens explizit garantieren. Das Bundesgericht hat bereits 1989 festge-

halten, dass lediglich ein umfassender Lebensschutz für Tiere den ethischen Empfindungen unserer Gesellschaft gerecht wird. Auch vor dem Hintergrund des Würdeschutzkonzepts wäre im Übrigen eine rechtmässige Tötung von Tieren unter gewissen Umständen nicht ausgeschlossen. Es hätte ihr aber in jedem Fall eine sorgfältige Verhältnismässigkeitsprüfung vorauszugehen.

c) Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere

Die Intensivhaltung landwirtschaftlicher Nutztiere bedeutet eine Instrumentalisierung par excellence. Um möglichst kostengünstig tierische Nahrungsmittel zu produzieren, werden die Tiere oftmals in engsten Verhältnissen gehalten, die ihren Bedürfnissen in keiner Weise gerecht werden. Der Wert der Tiere definiert sich hier fast ausschliesslich über ihre Leistungsfähigkeit, was sich namentlich in einer primär auf ökonomische Effizienz ausgerichteten Haltung widerspiegelt. Sobald ein Tier sein Schlachtgewicht erreicht hat beziehungsweise seine Milch- oder Eierlegeleistung nachlässt, wird es in der Regel getötet, da eine weitere Haltung nicht rentabel ist.⁷⁷ Um mehr Tiere auf engerem Raum halten zu können, werden diesen zudem oftmals routinemässig Körperteile beschnitten oder amputiert. Gängig sind etwa das Touchieren der Schnäbel bei Hausgeflügel,⁷⁸ das Schleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln⁷⁹ oder das Enthornen von Rindern und Ziegen.⁸⁰

Weitere Beispiele für aus der Sicht des Tierschutzes sehr problematische Folgen einer einseitigen Ausrichtung der Intensivhaltung auf Wirtschaftlichkeit sind etablierte Praktiken in der Haltung von Kälbern und Legehennen. So

⁷¹ Als vernünftige Gründe in Betracht kommen etwa die Nahrungsmittelgewinnung, die Jagd oder wissenschaftliche Zwecke. Zur Zulässigkeit von Tiertötungen im deutschen Recht siehe Lorz/Metzger § 17 N 10–19; Ort/Reckewell § 17 N 135–180; Hirt/Maisack/Moritz § 17 N 5–12. Zum österreichischen Recht siehe Binder/von Fircks 67 ff.

^{72 § 17} Nr. 1 des deutschen Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist (TierSchG) beziehungsweise § 6 Abs. 1 des österreichischen Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere, BGBl Nr 118/2004 (TSchG/A).

⁷³ Bundesrat, Botschaft TSchG 2002 674.

⁷⁴ Vgl. Rippe 94.

⁷⁵ Rippe 95.

⁷⁶ BGE 115 IV 248 E. 5. Das Bundesgericht hält dabei fest, dass gewisse Ausnahmen, wie etwa die Nahrungsmittelgewinnung oder die Schädlingsbekämpfung, den Grundsatz des Lebensschutzes nicht zu erschüttern vermögen würden.

⁷⁷ Eine Gegenüberstellung der natürlichen Lebenserwartung zu der Lebenserwartung unter Produktionsbedingungen findet sich bei tier-im-fokus.ch vom 22. Juni 2010: Das kurze Leben der «Nutztiere» (einsehbar unter www.tier-im-fokus.ch/nutztierhaltung/das_kurze_leben_der_nutztiere).

⁷⁸ Das Kupieren der Schnäbel beim Hausgeflügel ist nach Art. 20 lit. a TSchV verboten; erlaubt ist hingegen das Touchieren, bei dem nur der Haken am Oberschnabel entfernt wird, sodass der vollständige Schnabelschluss noch immer möglich ist (BLV, Erläuterungen TSchV 9).

⁷⁹ Gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. f TSchV dürfen Ferkeln die Zahnspitzen von fachkundigen Personen sogar ohne vorherige Schmerzausschaltung abgeschliffen werden.

⁸⁰ Art. 32 TSchV gestattet den Tierhaltenden sogar, Enthornungen in den ersten drei Lebenswochen der Tiere selbst durchzuführen, sofern sie über einen entsprechenden Sachkundenachweis verfügen.

werden männliche Küken von Legehybriden⁸¹ (sogenannte «Eintagsküken») meist unmittelbar nach ihrem Schlüpfen als «Produktionsabfall» vergast oder geschreddert,⁸² da sie für die Eierproduktion unbrauchbar sind und somit als wertlos betrachtet werden.⁸³ Die Kälber von Milchkühen werden üblicherweise am Tag ihrer Geburt von ihren Müttern getrennt, sodass die Muttermilch statt für die Versorgung der Jungtiere für den Verkauf verwendet werden kann.⁸⁴

All dies läuft dem Grundgedanken des Tierwürdeschutzes diametral zuwider. Die beschriebenen gravierenden Eingriffe ins Tierwohl dienen primär der Effizienzsteigerung, also wirtschaftlichen Interessen. Diese allein vermögen aber keinesfalls auszureichen, um eine solch massive Beeinträchtigung der Tierwürde zu rechtfertigen. Dem in Verfassung und Gesetz verankerten Prinzip der Achtung der Tierwürde wird nicht angemessen Rechnung getragen, wenn auch rein ökonomische Interessen als genügend qualifiziert werden, um derartige, nahezu vollständige Missachtungen des tierlichen Eigenwerts zu legitimieren. Im Lichte des Würdeschutzprinzips sind die exemplarisch beschriebenen Auswüchse der heutigen Nutztierhaltung daher grundlegend zu hinterfragen und die rechtlichen Rahmenbedingungen wesentlich tierfreundlicher zu gestalten. Gesetz- und Verordnungsgeber haben sich hierbei in erster Linie an den tatsächlichen Bedürfnissen der Tiere und nicht an wirtschaftlichen Überlegungen zu orientieren.

Ein absolutes Verbot ist in diesem Zusammenhang für Praktiken zu fordern, bei denen Körperteile der Tiere beschnitten oder vollständig entfernt werden. Erforderlich sind diese Eingriffe ins Erscheinungsbild und in die Fähigkeiten der Tiere nämlich ausschliesslich in wirtschaftlicher Hinsicht. Wie ausgeführt können rein ökonomische Interessen aber niemals ausreichen, um derart schwerwiegende Verletzungen der Tierwürde zu rechtfertigen. Vor dem Hin-

tergrund des Würdeschutzprinzips ist es nicht tolerierbar, dass Tiere verstümmelt werden, um sie in auf wirtschaftliche Effizienz ausgerichtete Haltungssysteme zwängen zu können. Vielmehr sind die Umstände der Tierhaltung an die Bedürfnisse der Tiere anzupassen.

Als Würdemissachtung ausdrücklich zu verbieten ist auch die Tötung von «Eintagsküken». Diesen bleibt die rechtlich garantierte Achtung ihres Eigenwerts vollständig versagt. Auch hier können vonseiten der Tiernutzer ausschliesslich ökonomische Interessen vorgebracht werden, die die massive Beeinträchtigung der Tierwürde niemals aufzuwiegen vermögen.

d) Tierversuche

Wie gesehen gebietet es Art. 120 Abs. 2 BV, Tieren einen unantastbaren Kerngehalt ihrer Würde zuzugestehen, der unabhängig von allfälligen überwiegenden Interessen zu wahren ist. Diese Achtung des Kerngehalts muss sich in einer Belastungsobergrenze, die nicht überschritten werden darf, konkretisieren. Von besonderer Bedeutung ist dies im Tierversuchsbereich. Die Tieren in Experimenten zugemutete Belastung wird durch sogenannte Schweregrade ausgedrückt,⁸⁶ deren Skala von Schweregrad 0 (keine Belastung)⁸⁷ bis Schweregrad 3 (schwerste Belastungen)⁸⁸ reicht. Versuche mit Schweregrad 3 auferlegen den betroffenen Tieren derart schwere Belastungen,⁸⁹ dass diese vor dem Hintergrund des zu respektierenden Kerngehalts der Tierwürde ungeachtet des mit dem Versuch verfolgten Zwecks nicht gerechtfertigt werden können. Solche Versuche stellen somit per se eine Missachtung der Tierwürde dar. Als

⁸¹ Weil die Zucht der Tiere einseitig auf höchste Legeleistung ausgerichtet ist, setzen diese nur wenig für den Menschen geniessbares Muskelfleisch an und sind für die Mast daher nicht interessant (STS 46).

⁸² In Art. 183 Abs. 1 TSchV wird dieser Vorgang euphemistisch «Homogenisieren» genannt.

⁸³ STS 46.

⁸⁴ STS 40.

⁸⁵ Soweit es um die Sicherheit von Mensch und Tier geht, können physische Zwangsanpassungen von Tieren an bestimmte Haltungssysteme durch stalltechnische Anpassungen an die Bedürfnisse der Tiere hinsichtlich Platzverhältnisse, Struktur, Management usw. vermieden werden (siehe bezüglich des Enthornens von Rindern Bolliger/Spring/Rüttimann 57).

⁸⁶ Siehe Art. 24 der Verordnung des BLV vom 12. April 2010 über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung), SR 455.163.

⁸⁷ Dabei gilt allerdings auch die Tötung von Tieren zum Zwecke der Entnahme von Geweben und Organen als nicht belastender Tierversuch.

⁸⁸ Als Tierversuche mit Schweregrad 3 gelten Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken, die mittel- bis langfristige mittelgradige Schmerzen oder schwere Schmerzen, langfristiges mittelgradiges bis schweres Leiden, mittel- bis langfristige mittelgradige Schäden oder schwere Schäden, langfristige schwere Angst oder eine schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken (Art. 24 lit. d Tierversuchsverordnung).

⁸⁹ Exemplarisch genannt sei der sogenannte LD-50-Test, bei dem den Tieren zur Ermittlung der Toxizität einer Substanz verschiedene Dosen injiziert werden, um diejenige Menge zu ermitteln, bei der genau die Hälfte der Tiere stirbt. Der äusserst qualvolle Todeskampf kann sich dabei je nach Versuchsanordnung über mehrere Tage hinziehen (zum LD50-Test siehe Sauer 30 f.).

Konsequenz dieser prinzipiellen Unvereinbarkeit von Schweregrad-3-Tierversuchen mit Art. 120 Abs. 2 BV ist deren Durchführung im Tierschutzgesetz generell zu verbieten.

e) Wildtierhaltung im Zirkus

Unter Experten besteht zunehmend Einigkeit darüber, dass eine artgerechte Haltung von Wildtieren in Zirkusbetrieben nicht möglich ist. 90 Zurückzuführen ist dies insbesondere auf die mangelnde Anpassungsfähigkeit der nicht domestizierten Wildtiere an das Leben in Gefangenschaft und die stetig wechselnden Gastspielorte. Konsequenterweise haben in den letzten Jahren viele Staaten auf der ganzen Welt generelle oder zumindest partielle Verbote der Haltung beziehungsweise Vorführung von Wildtieren in Zirkusbetrieben erlassen, unter ihnen etwa Österreich, Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland, Bulgarien (mit Übergangsfrist bis 2015 für zuvor erworbene und verwendete Tiere), England (ab Dezember 2015), Griechenland, Israel, Indien, Costa Rica, Peru, Bolivien oder Singapur. 91

Hinzu kommt, dass der Zweck der Haltung in der Vorführung der Tiere zur Publikumsunterhaltung liegt, was eine Missachtung der Tierwürde bedeutet. Mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Tierwürdeschutz ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Schweiz in diesem Bereich dem Tierschutzstandard zahlreicher anderer Staaten hinterherhinkt. Weil die Probleme in der Haltung und die Erniedrigung im Rahmen der Vorführung die Würde der Tiere in einem Mass verletzen, das das Interesse an ihrer Nutzung klar überwiegt, kann der Tierwürde nur mit einem generellen Verbot der Wildtierhaltung in Zirkusbetrieben angemessen Rechnung getragen werden.

C. Schlussbetrachtung

Mit der Aufnahme des Würdeschutzprinzips in die BV und insbesondere mit seiner Konkretisierung in der Tierschutzgesetzgebung hat eine neue Ära im Schweizer Tierschutzrecht begonnen. Die Achtung der Tierwürde bedeutet einen fundamentalen Grundsatz des Tierschutzrechts und schützt Tiere auch vor Belastungen, die nicht zwingend mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten einhergehen, den tierlichen Eigenwert jedoch anderweitig missachten.

Vor dem Hintergrund des Würdeschutzes müssen diverse etablierte Umgangsformen mit Tieren grundsätzlich hinterfragt werden. Dabei sind die tierlichen Interessen angemessen zu gewichten und darf nicht jedes menschliche Nutzungsinteresse automatisch als höherrangig betrachtet werden. So sind auch weit verbreitete Praktiken kritisch auf ihre Vereinbarkeit mit dem Würdeschutzkonzept hin zu prüfen. Halten sie dieser Prüfung nicht stand, sind sie konsequent zu verbieten. Werden solche Verhaltensweisen aus Gewohnheit oder Tradition weiterhin zugelassen, wird dem in Verfassungsrang erhobenen Grundsatz der Achtung der Tierwürde nicht angemessen Rechnung getragen.

Bislang hat sich dieser grundlegende Wandel in der Ausrichtung des rechtlichen Tierschutzes allerdings noch nicht in der Praxis niedergeschlagen. Einerseits enthält die Tierschutzgesetzgebung selbst noch immer zahlreiche Vorschriften, die dem Grundgedanken des Würdeschutzprinzips klar zuwiderlaufen. Andererseits wird diesem auch von den für den Vollzug des verwaltungs- und strafrechtlichen Tierschutzes zuständigen Behörden nicht genügend Beachtung geschenkt.

Es kann jedoch nicht angehen, dass dem rechtlichen Tierschutz ein fundamentales neues Konzept zugrunde gelegt wird, dem in der Praxis dann aber die Umsetzung versagt bleibt. Der Grundsatz der Achtung der Tierwürde muss konkrete Änderungen im Umgang mit Tieren nach sich ziehen. Sowohl der Gesetz- beziehungsweise Verordnungsgeber als auch die Straf- und Verwaltungsbehörden stehen in der Pflicht, der Tierwürde in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich Nachachtung zu verschaffen und so dazu beizutragen, dass den Tieren tatsächlich jener Respekt entgegengebracht wird, der ihnen von Rechts wegen zusteht.

Literatur

Barth Karl, Die kirchliche Dogmatik, Band 3 erster Teil, Die Lehre von der Schöpfung, 4. Aufl., Zürich 1970.

Baranzke Heike, Die Würde der Kreatur? Die Idee der Würde im Horizont der Bioethik, Würzburg 2002.

Binder Regina/von Fircks Wolf-Dietrich Freiherr, Das österreichische Tierschutzrecht, Tierschutzgesetz & Verordnungen mit ausführlicher Kommentierung, 2. Aufl., Wien 2008.

⁹⁰ Vgl. etwa Wollenteit/Pietsch 97 f. oder die Pressemitteilung «Tierschutz: Bundestierärztekammer fordert Verbot von Wildtieren im reisenden Zirkus» der Deutschen Tierärztekammer vom 22. April 2010 (einsehbar unter www.bundestieraerztekammer.de/index_btk_presse_details.php?X=20120 222 210 840).

⁹¹ Eine Übersicht über die Staaten mit entsprechenden Verboten findet sich auf der Website von PETA Deutschland unter www.peta.de/VerbotWildtiereImZirkus.

Bolliger Gieri/Gerritsen Vanessa, Zum Verhältnismässigkeitsprinzip im deutschen Tierschutzgesetz, in: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.), Belastung von Tieren – Was ist ethisch vertretbar? Tagung vom 5.–7. März 2010, Bad Boll 2010 14–27.

Bolliger Gieri/Goetschel Antoine F./Richner Michelle/Spring Alexandra, Tier im Recht transparent, Zürich/Basel/Genf 2008.

Bolliger Gieri/Richner Michelle/Künzli Christine, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2011, Zürich 2012, Online-Publikation: <www.tierimrecht.org/de/faelle/>.

Bolliger Gieri/Richner Michelle/Rüttimann Andreas, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Schriften zum Tier im Recht, Band 1, Zürich/Basel/Genf 2011.

Bolliger Gieri/Spring Alexandra/Rüttimann Andreas, Enthornen von Rindern unter dem Aspekt des Schutzes der Tierwürde, Schriften zum Tier im Recht, Band 6, Zürich/Basel/Genf 2011.

Camenzind Samuel, Klonen von Tieren – eine ethische Auslegeordnung, Schriften zum Tier im Recht, Band 7, Zürich/Basel/Genf 2011.

Engi Lorenz, Die Würde des Gewordenen und die Unverfügbarkeit der Tiere, in: Michel Margot/Kühne Daniela/Hänni Julia (Hrsg.), Animal Law – Tier und Recht, Developments and Perspectives in the 21st Century – Entwicklungen und Perspektiven im 21. Jahrhundert, Zürich/St. Gallen 2012 69–86.

Friedli Katharina, Die Würde des Tieres in der neuen Schweizer Tierschutzgesetzgebung, in: Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit 4/2009 387–391.

Gerritsen Vanessa/Rüttimann Andreas, Neue Wege im Tierversuchsrecht, in: Michel Margot/Kühne Daniela/Hänni Julia (Hrsg.), Animal Law – Tier und Recht, Developments and Perspectives in the 21st Century – Entwicklungen und Perspektiven im 21. Jahrhundert, Zürich/St. Gallen 2012 239–269.

Goetschel Antoine F./Bolliger Gieri, Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z, Zürich 2003.

Hirt Almuth/Maisack Christoph/Moritz Johanna, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2007.

Jedelhauser Rita, Das Tier unter dem Schutz des Rechts – Die tierethischen Grundlagen eines rechtlichen Schutzmodells für das tierschutzrechtliche Verwaltungshandeln, Diss., Basel 2011.

Kley Andreas/Sigrist Martin, Güterabwägung bei Tierversuchen – Intentionen des Gesetzgebers und erste Anwendungen, in: Sigg Hans/Folkers Gerd (Hrsg.), Güterabwägung bei der Bewilligung von Tierversuchen, Tagungsband Collegium Helveticum, Heft Nr. 11, Zürich 2011 35–47.

Krepper Peter, Tierwürde und Rechtsentwicklung in der Schweiz, in: AJP 10/1998 1147–1154 (zit.: «Krepper, Tierwürde»).

Ders., Zur Würde der Kreatur in Gentechnik und Recht: Thesen zum gentechnischen Umgang mit Tieren in der Schweiz unter Berücksichtigung des internationalen Rechtsumfelds, Diss., Bern/Basel/Frankfurt a.M. 1998 (zit.: «Krepper, Kreatur»).

Loeper Eisenhart von, Kommentar zu § 1 und § 2 TierSchG, in: Kluge Hans-Georg (Hrsg.), Kommentar zum deutschen Tierschutzrecht, Stuttgart 2002 87–124.

Lorz Albert/Metzger Ernst, Tierschutzgesetz – Kommentar, 6. Aufl., München 2008.

Luy Jörg, Das ethische Mindestmass beim Tierschutz – Eine ethische Auswirkung des Staatsziels «ethischer Tierschutz» auf die Legislative, in: Berliner Münchner Tierärztliche Wochenschrift 118, 3/4/2005 89–94.

Maisack Christoph, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, Diss., Baden-Baden 2007.

Michel Margot, Rechte von Kindern in medizinischen Heilbehandlungen, Diss., Basel 2009.

Observatoire de la filière suisse du cheval (OFiChev) (Hrsg.), Überlegungen zu Ethik und Pferd – Denkanstösse aus ethischer Sicht im Hinblick auf einen besseren Schutz der Würde und des Wohlbefindens von Pferden, Avenches 2011.

Ort Jost-Dietrich/Reckewell Kerstin, Kommentar zu § 17 TierSchG, in: Kluge Hans-Georg (Hrsg.), Kommentar zum deutschen Tierschutzrecht, Stuttgart 2002 322–407.

Rippe Klaus Peter, Ein Lebensschutz für Tiere?, in: Michel Margot/Kühne Daniela/ Hänni Julia (Hrsg.), Animal Law – Tier und Recht, Developments and Perspectives in the 21st Century – Entwicklungen und Perspektiven im 21. Jahrhundert, Zürich/ St. Gallen 2012 87–115.

Rüttimann Andreas, Der Tierquälereitatbestand der Vernachlässigung – Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Urteil des Bundesgerichts 6B_635/2012 vom 14. März 2013, Jusletter vom 8. Juli 2013, Online-Publikation: www.weblaw.ch/jusletter.

Saladin Peter, «Würde der Kreatur» als Rechtsbegriff, in: Nida-Rümelin Julian/von der Pfordten Dietmar (Hrsg.), Ökologische Ethik und Rechtstheorie, 2. Aufl., Baden-Baden 2002 365–370.

Saladin Peter/Schweizer Rainer J., Art. 24^{novies} Abs. 3, in: Aubert Jean-François et al. (Hrsg.), Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel/Zürich/Bern 1987 58–73.

Sauer Ursula, LD50 und immer noch kein Ende, in: Du und das Tier 3/2000 30-31.

Schweizer Tierschutz STS (Hrsg.), Tierschutz und Landwirtschaft – Tierwohl geht uns alle an, Basel 2013.

Smith Lauritz, Über die Natur und Bestimmung der Thiere, Kopenhagen 1790.

Wollenteit Ulrich/Pietsch Thomas, Verbot der Wildtierhaltung in Zirkusunternehmen: Verfassungsrechtliche und europarechtliche Aspekte, Zeitschrift für Rechtspolitik 3/2010 97–100.

Materialien

Botschaft des Bundesrates über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBI 1997 1–642 (zit.: «Botschaft Bundesverfassung»).

Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 7. September 2011, BBl 2011 7055–7074 (zit.: «Botschaft Änderung Tierschutzgesetz 2011»).

Botschaft des Bundesrates zur Revision des Tierschutzgesetzes vom 9. Dezember 2002, BBl 2003 657–691 (zit.: «Bundesrat, Botschaft Tierschutzgesetz 2002»).

BLV (ehemals BVET), Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der neuen Tierschutzverordnung, letzte Änderung vom 6. Dezember 2010 (zit.: «BLV, Erläuterung TSchV»).

BLV (ehemals BVET), Fachinformation Tierschutz Nr. $4.1_{(2)}$ d vom 14. Februar 2012, Nutzung von Kangalfischen (Garra rufa) (zit.: «BLV, Kangalfische»).

Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH)/Eidgenössische Kommission für Tierversuche (EKTV), Die Würde des Tieres, Bern 2001.

Veterinäramt des Kantons Zürich, Jahresbericht 2010 vom April 2011 (zit.: «Veterinäramt ZH, 2010»).

Veterinäramt des Kantons Zürich, Jahresbericht 2011 vom Mai 2012 (zit.: «Veterinäramt ZH, 2011»).

Veterinäramt des Kantons Zürich, Jahresbericht 2012 vom Mai 2013 (zit.: «Veterinäramt ZH, 2012»).

Person oder Würde des Tieres?

Rechtsphilosophische und rechtshistorische Anmerkungen zur Begründung von Rechten für Tiere

BIRGIT CHRISTENSEN

In jüngster Zeit sind vermehrt Stimmen zu vernehmen, die auch dem ethischen Tierschutz Versagen attestieren.¹ In Anbetracht der global zunehmenden Industrialisierung der Nahrungsmittelindustrie, die in besonderem Mass auch Tiere betrifft, sowie des sorglosen Umgangs mit und Verbrauchs von Tieren in Versuchsanordnungen der Pharma- und Kosmetikindustrie oder im Rahmen der Bekleidungsindustrie erstaunt dies nicht. Anstelle von Tierschutzmassnahmen werden deshalb Tierrechte gefordert. Darüber, wie sie begründet werden können, besteht keine Einigkeit. Einige Ansätze rekurrieren auf den Begriff der Würde, andere negieren dessen Tauglichkeit und stellen auf den Begriff der Person ab. Tiere als Personen oder mit Würde ausgestattet zu begreifen konfrontiert mit je unterschiedlichen Schwierigkeiten, die mit der gegenwärtigen inhaltlichen Bestimmung beider Begriffe zusammenhängen. Zum einen scheint die Korrelation von Rechten und Pflichten, zum anderen die Vernunft- oder Empfindungsfähigkeit Rechten für Tiere entgegenzustehen.

Der Eindruck jedoch, es handle sich bei den Rechtsfiguren der Person und der Würde um zwei grundsätzlich verschiedene Konzepte, täuscht, wie ein Blick auf die rechtsphilosophische bzw. rechtshistorische Genese beider Begriffe zeigt. Gestützt darauf sind grundsätzlich beide Konzepte gleichermassen geeignet, um Rechte von Tieren zu begründen. Ich werde jedoch dem Begriff der Würde den Vorzug geben. Wie die aus dem jeweiligen Ansatz ableitbaren Ansprüche und Rechte inhaltlich ausgestaltet sind, ist letztlich jedoch weniger von der gewählten Rechtsfigur abhängig als davon, welcher gesellschaftliche Konsens

¹ Der anthropozentrische Tierschutz, der das Leben und die Gesundheit des Menschen sowie sein Empfinden in Anbetracht gequälter Tiere ins Zentrum rückte, wurde in den 1970er-Jahren durch den sogenannt ethischen Tierschutz abgelöst, der «den Schutz des Tieres um seiner selbst willen» propagierte. Vgl. Bosselmann 352, 355–357. Entschieden früher war dieser Wandel in England mit dem *Martin's Act* von 1822 erfolgt, welcher die Debatte auch in Deutschland prägte und zu einer Tierschutzgesetzgebung führte, die von den Nationalsozialisten aus Propagandazwecken 1933 eingesetzt wurde. Diesen Hinweis verdanke ich Margot Michel. Ihr, Thomas Meier, Lorenz Engi und Carsten Fischer danke ich für kritische Lektüre.